

STADT FRIEDRICHSHAFEN
Ortsverwaltung Kluftern

Ausfertigungen:
 PA-PD, OB-Büro-RuG



Datum, Unterschrift:
 4. Juli 2019

SITZUNGSVORLAGE

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____ | <input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____ |
| <input type="checkbox"/> BM Köster _____ | <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> OV Nachbaur _____ | |

Betreff: Feststellung von Hinderungsgründen bei den Mitgliedern des Ortschaftsrats nach § 29 der Gemeindeordnung

| Gremium: | vorgesehene Entscheidung Datum | öffentlich | nichtöffentlich |
|-----------------------|-----------------------------------|------------|-----------------|
| Ortschaftsratssitzung | 18. Juli 2019 | X | |

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

ja nein

- Kosten:**
- | | | |
|--|---------|-----|
| <input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv) | Betrag: | EUR |
| <input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv) | Betrag: | EUR |
| <input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten | Betrag: | EUR |
| Sachkosten | Betrag: | EUR |
- Zuschüsse** einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
- Beiträge:** laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

- | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> Stadt | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: |

Zur Verfügung stehende Mittel

- | | |
|--|-----|
| Planansatz im lfd. Jahr: | EUR |
| Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: | EUR |
| Noch bereitzustellen: | EUR |
| Deckungsvorschlag: | EUR |

Beschlussantrag:

Es wird festgestellt, dass bei den bei der Wahl des Ortschaftsrates am 26.05.2019 gewählten Bewerberinnen und Bewerbern in keinem Fall ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung gegeben ist.

Sachverhalt

Am 26.05.2019 wurden die Damen und Herren des Ortschaftsrates neu gewählt. Nach § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung der Gemeindeordnung (GemO) stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung genannt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) aufgehoben

- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Diese Regelung gilt wie vorgenannt gem. § 72 GemO auch für den Ortschaftsrat.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei den gewählten Damen und Herren **keine** Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.